

# BESCHLUSSVORLAGE

			<b>Vorlage-Nr.: B 13/0748</b>
<b>62 - Amt für Ordnung und Bauaufsicht</b>			<b>Datum: 09.07.2013</b>
<b>Bearb.:</b>	Frau Karen Mützel	<b>Tel.:</b> -112	<b>öffentlich</b>
<b>Az.:</b>			

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
<b>Wahlprüfungsausschuss</b>	<b>18.07.2013</b>	<b>Vorberatung</b>
<b>Stadtvertretung</b>	<b>06.08.2013</b>	<b>Entscheidung</b>

## Prüfung der Gemeindewahl vom 26.05.2013

### Beschlussvorschlag

Folgender Sachverhalt wird beschlossen:

1. Die Gemeindewahl vom 26.05.2013 wird gemäß § 39 Ziffer 4 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz Schleswig-Holstein (GKWG) für gültig erklärt. Es liegt keiner der in § 39 Ziffer 1 bis 3 GKWG genannten Fälle vor.
2. Der Einspruch der WSDV (Anlage 1 zur Vorlage B 13/0748) gegen die Gemeindewahl vom 26.05.2013 wird sowohl als unzulässig als auch als unbegründet zurückgewiesen.
3. Der Einspruch von Herrn Wilfried-Hassan S. (Anlage 2 zur Vorlage B 13/0748) gegen die Gemeindewahl vom 26.05.2013 wird als unbegründet zurückgewiesen.

### Sachverhalt

Die Aufgabe des von der Stadtvertretung am 18.06.2013 gewählten Wahlprüfungsausschusses ist es, gemäß § 66 Abs. 1 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO), die Einsprüche gegen die Wahl sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen und der Stadtvertretung einen Vorschlag über den von ihr im Wahlprüfungsverfahren zu fassenden Beschluss zu machen.

Der Ausschuss hat eine Vorprüfung der Wahl aufgrund des § 39 GKWG vorzunehmen. Die neue Stadtvertretung hat gem. § 39 GKWG nach Vorprüfung durch einen von ihr gewählten Ausschuss über die Gültigkeit der Wahl sowie über Einsprüche in folgender Weise zu beschließen:

1. War eine Vertreterin oder ein Vertreter nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis im Wahlkreis oder die Verteilung der Sitze aus den Listen im Einzelfall beeinflusst haben können, so ist die Wahl der Entscheidung entsprechend zu wiederholen (§ 41).
3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung anzuordnen (§ 42).
4. Liegt keiner der unter Nummer 1 bis 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 11)	Stadtrat/Stadträtin	Oberbürgermeister
-------------------	-----------------------	---------------	--	---------------------	-------------------

Der Gemeindevwahlausschuss hat in seiner Sitzung am Freitag, den 30.05.2013 das folgende Kommunalwahlergebnis 2013 festgestellt:

Unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter:

Wahlkreis	Name	Name der Partei/Wählergruppe
1	Weidler, Ruth	CDU
2	Gloger, Peter	CDU
3	Brunkhorst, Joachim	CDU
4	Wedell, Ursula	CDU
5	Nolte, Brigitte	CDU
6	Peihs, Heideltraud	CDU
7	Bülow, René	CDU
8	Nicolai, Günther	CDU
9	Oehme, Kathrin	CDU
10	Borchers, Thorsten	CDU
11	Von der Mühlen, Dagmar	CDU
12	Vorpahl, Doris	CDU
13	Schulz, Joachim	CDU
14	Holle, Peter	CDU
15	Schenppe, Volker	CDU
16	Müller-Schönemann, Petra	CDU
17	Tyedmers, Heinz-Werner	CDU
18	Voß, Friedhelm	CDU
19	Berg, Arne-Michael	CDU
20	Hahn, Sybille	SPD

Aufgrund des Wahlergebnisses sind folgende Sitze aus den Listen zuzuteilen:

Name der Partei/Wählergruppe	Anzahl der Sitze
Christlich Demokratische Union Deutschland (CDU)	0
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	13
BÜNDNIS 90 7 DIE GRÜNEN (Grüne)	6
Freie Demokratische Partei (FDP)	2
DIE LINKE (DIE LINKE)	2
Wir in Norderstedt (WiN)	3
WIR SIND DAS VOLK WSDV Deutsche-Volkspartei (WSDV)	0

Danach sind die folgenden Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt:

Lfd.-Nr.	Name, Vorname	Partei / Wählergruppe
1	Lange, Jürgen	SPD
2	Fedrowitz, Katrin	SPD
3	Jäger, Thomas	SPD
4	Steinhau-Kühl, Nicolai	SPD
5	Ebert, Annemarie	SPD
6	Stender, Emil	SPD
7	Loeck, Denise	SPD

8	Loeck, Thorsten	SPD
9	Krebber, Helmuth	SPD
10	Paustenbach, Johannes	SPD
11	Mendel, Christoph	SPD
12	Schloo, Tobias	SPD
13	Engel, Uwe	SPD
14	Spörel, Regina	Grüne
15	Schmieder, Katrin	Grüne
16	Betzner-Lunding, Ingrid	Grüne
17	Grube, Detlev	Grüne
18	Muckelberg, Marc-Christopher	Grüne
19	Goetzke, Peter	Grüne
20	Heyer, Gabriele	FDP
21	Schroeder, Klaus-Peter	FDP
22	Berbig, Miro	DIE LINKE
23	Haufe, Anne	DIE LINKE
24	Rathje, Reimer	WiN
25	Mond, Christiane	WiN
26	Schulz, Klaus-Peter	WiN

Insgesamt erhält die CDU danach 19, die SPD 14, die Grünen 6, die FDP 2, DIE LINKE 2 und die WiN 3 Sitze. <sup>1</sup>

Dieses Ergebnis wurde am Mittwoch, den 05.06.2013 gem. § 81 Abs. 1 GKWO bekannt gemacht. In der sich daraus anschließenden Einspruchsfrist vom 06.06.2013 bis 05.07.2013 wurden insgesamt die folgenden 2 Einsprüche eingelegt:

Nr.	Vorname	Name	Einspruch vom	Eingang	Begründung	Anlage
1	Bundespartei WIR SIND DAS VOLK WSDV Deutsche - Volkspartei		15.06.2013	18.06.2013	Betrifft die grds. Regelung des § 4 Nr. 2 GKWG in analoger Anwendung des § 13 Abs. 2 BWG, wonach Personen vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, für die zur Bestellung all ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist (...). Dieser Wahlrechtsausschuss stellt einen schwerwiegenden Eingriff der Betroffenen am politischen Willensbildungsprozess dar.	1
2	Wilfried-Hassan	S.	03.07.2013	04.07.2013	Wortgleiche Begründung wie Nr. 1	2

<sup>1</sup> Nach der Feststellung des amtlichen Wahlergebnisses am 30.05.2013 haben sich bis zur konstituierenden Sitzung der Stadtvertretung am 18.06.2013 folgende Änderungen ergeben:

Für Herrn René Bülow (CDU) rückte Herr Gert Leiteritz (CDU) nach.

Für Herrn Johannes Paustenbach (SPD) rückte Herr Bodo von Appen (SPD) nach.

Für Frau Regina Spörel (Grüne) rückte Frau Kornelia Wangelin (Grüne) nach.

Die Einsprüche sind der Vorlage beigelegt.

Wortwörtlich heißt es im Einspruch der WSDV „Die Wahl wird hiermit von uns, der Partei : WSDV angefochten und für ungültig erklärt“. Dieser Einspruch ist als unzulässig zurückzuweisen:

Gemäß § 38 Abs. 1 GKWG kann gegen die Gültigkeit der Wahl jede oder jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (...) Einspruch einlegen. Wahlberechtigt sind hierbei gem. § 3 Abs. 1 GKWG alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG und alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt (...). Demzufolge werden Parteien nicht von der Möglichkeit Einspruch einlegen zu können erfasst.

Gegen die Zulässigkeit des Einspruches von Herrn Wilfried-Hassan S. bestehen keine Bedenken.

Darüber hinaus sind sowohl der Einspruch der WSDV als auch der Einspruch von Herrn Wilfried-Hassan S. als unbegründet zurückzuweisen:

Bei der Wahlprüfung ist im Rahmen der vom Einspruchsführer vorgebrachten Einspruchsgründe der wahre Sachverhalt, auf den der Einspruch gestützt wird, von Amts wegen (ggf. auch durch Beweisaufnahme, Durchführung weiterer Ermittlungen) aufzuklären (Untersuchungsgrundsatz). Voraussetzung für die Begründetheit eines Einspruches ist deshalb ein konkreter, unmissverständlicher und hinreichend substantiiertes Sachvortrag (Tatsachenvortrag) aus dem sich – schlüssig – entnehmen lässt, worin der Verstoß gegen die Wahlrechtsvorschriften (Wahlfehler) liegen soll, und der die Nachprüfung rechtserheblicher Tatsachen zulässt [BVerfG in st. Rspr.; Schreiber, a.a.O.; § 49 RN 24]. Äußerungen des Einspruchsführers im Sinne von lediglich nicht belegten Vermutungen, bloßen Andeutungen von möglichen Wahlfehlern oder allgemein gehaltenen, pauschalen Behauptungen über „wesentliche Verfahrensmängel“, „nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen“ oder „Grundrechtsbeeinträchtigungen“ genügen nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht den Anforderungen des Anfechtungsgrundsatzes und reichen deshalb für eine Prüfung durch die Wahlprüfungsinstanzen nicht aus.<sup>2</sup>

Diesem sogenannten Substantiierungsgebot wurde weder im Einspruch der WSDV noch in dem von Herrn Wilfried-Hassan S. Rechnung getragen. Beide Einsprüche beziehen sich grundsätzlich auf die allgemeine Wahlausschlussproblematik des § 4 Nr. 2 GKWG, benennen hierbei aber keine konkreten Fälle, Fakten, Zahlen oder Sachverhalte.

Das festgestellte Wahlergebnis mithin die Kommunalwahl ist nach alledem für gültig zu erklären.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Asmussen/Thiel in GKWG Kommentar, Praxis der Kommunalverwaltung, 2013, § 38, Kommunal- und Schul-Verlag Wiesbaden

<sup>3</sup> Nach abschließender Berücksichtigung der Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses durch die Stadtvertretung, wird der Beschluss nach § 39 GKWG den Einspruchsführern förmlich zugestellt.